Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1984)

Heft: 3

Artikel: Liechtensteinisches Bürgerrecht für einheiratende Ausländerinnen erst

nach 12jährigem Wohnsitz in Liechtenstein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938229

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes beziehungsweise öffentliche Versteigerung des Grundstückes oder Klage auf Auflösung der Gesellschaft. Das Vermögen verfällt dann an das Gemeinwesen, wenn die Gesellschaft ausschliesslich zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes gegründet worden ist. In jedem Falle verliert der Eigentümer seine investierten Eigenmittel. Sodann sieht das Gesetz als Strafen Bussen bis zu 100'000 Franken oder Gefängnis vor. Der neue Bussenrahmen entspricht den bei Immobilientransaktionen gewöhnlich auf dem Spiel stehenden Summen.

(aus "Schweizer Revue", Zeitschrift der Auslandschweizer)

Liechtensteinisches Bürgerrecht für einheiratende Ausländerinnen erst nach 12jährigem Wohnsitz in Liechtenstein

Frauen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft die nach dem 2. Juli 1984 einen Liechtensteiner heiraten, müssen mindestens zwölf Jahre in Liechtenstein gewohnt haben, ehe sie einen Anspruch auf die Verleihung der liechtensteinsichen Staatsbürgerschaft erheben können. Die Jahre nach der Eheschliessung werden doppelt gezählt.

Auszug aus dem Gesetz vom 11. April 1984 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts:

- Die ausländische Ehegattin eines liechtensteinischen Landesbürgers hat Anspruch auf Aufnahme in das Landesbürgerrecht und in das Gemeindebürgerrecht ihres Ehegatten, wenn
- *die Bewerberin einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von 12 Jahren nachweisen kann, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen;
 - *die Bewerberin mit einem liechtensteinsichen Landesbürger seit mindestens 3 Jahren in aufrechter Ehe lebt;
 - *die Bewerberin auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet;

- Das Landesbürgerrecht wird nicht verliehen, wenn
 - *gegen die Bewerberin ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens hängig ist oder sie auf Grund eines rechtskräftigen Urteils eine Freiheitsstrafe verbüsst;
 - *das bisherige Verhalten der Bewerberin Anlass zur Befürchtung gibt, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bildet.

Weitere gesetzliche Bestimmungen regeln Bedingungen beim Tod des liechtensteinischen Ehegatten während der Wartefrist, bei Trennung oder Scheidung der Ehe u.a.m.

Die schweizerischen Bestimmungen über die Beibehaltung bzw. dem Verzicht auf das schweizerische Bürgerrecht.

Die Schweizerin verliert ihr Bürgerrecht bei Heirat mit einem Ausländer, wenn sie dessen Staatsangehörigkeit erwirbt und nicht anlässlich der Verkündung oder Trauung die Erklärung abgibt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Die Erklärung muss dem Zivilstandsbeamten, der die Verkündung vornimmt oder die Trauung vollzieht, abgegeben werden; bei Trauung im Ausland ist die entsprechende Erklärung einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz schriftlich abzugeben. Wer in der dritten Generation Auslandschweizer ist, das heisst, wessen Vater bereits im Ausland geboren wurde, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn er nicht bis dahin einer schweizerichen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

Man kann auf das Schweizer Bürgerrecht aber auch freiwillig verzichten. Jeder mündige Schweizer, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, kann die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht verlangen. Der Entlassung folgen in der Regel auch die unmündigen Kinder.

Eine Schweizerin, die gemäss den neuen liechtensteinischen Bestimmungen nach der Heirat mit einem Liechtensteiner das liechtensteinsiche Bürgerrecht nach einer Wartefrist nur noch erhalten kann, wenn sie auf das schweizerische Bürgerrecht verzichtet, wird von der Möglichkeit kaum Gebrauch machen können, dass ihre Kinder – wie auf Seite 20 dieses Mitteilungsblattes beschrieben – das Schweizer Bürger-recht erhalten können, da dieses mit der Verzichterklärung der Mutter auf das Schweizer Bürgerrecht für unmündige Kinder wieder verloren geht.

Aushebung 1985

Im Jahre 1985 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1966 stellungspflichtig. Sie werden in den nächsten Tagen und Wochen durch den Sektionschef zur Einschreibung aufgefordert. Die Liechtenstein-Schweizer erhalten diese Aufforderung vom Sektionschef in Buchs. Schweizerbürger der Jahrgänge 1967 und 1968, die aus beruflichen oder Ausbildungsgründen die Aushebung bzw. Rekrutenschule vorzeitig bestehen wollen, haben sich bis spätestens Ende November 1984 beim Sektionschef in Buchs zu melden.

Stellungspflichtige und sich vorzeitig Stellende, die als

Motorfahrer'(Lastwagen), Panzersoldat, Schützenpanzerfahrer, Panzerhaubitzenfahrer, Strassenpolizeisoldaten und Baumaschinenführer

ausgehoben werden möchten, haben sich beim Sektionschef in Buchs zu melden und ein Anmeldeformular (Bezug beim Sektionschef in Buchs) vollständig ausgefüllt und bis spätestens 19. November 1984 dem Sektionschef abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für eine Einteilung als Pilotenanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonier und Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen Bedingung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Schweizer-Verein in Liechtenstein, beim Sektionschef in Buchs oder beim Kreiskommando St.Gallen.

Eine Schweizerige die gemäss den neuen liechtensteinischen Bestimmungen nach der Heirst mit Einem Liechtensteiner das liechtensteinsiche Bürgerrecht